

Verordnung über den Fonds für regionale Kulturprojekte

Art. 1 – Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen „Fonds für regionale Kulturprojekte“ regelt der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter.
- 2 Die Mittel des Fonds sind für die Förderung der Kultur zu verwenden.
- 3 Es werden insbesondere folgende Sparten unterstützt: Musik, Literatur, bildende Kunst, Film, Tanz sowie darstellende Kunst.

Art. 2 – Fondsmittel

Die Mittel des Fonds bestehen aus

- 1 freiwilligen Beiträgen der Verbandsgemeinden zur Unterstützung kultureller Projekte in der Region (exklusiv der vereinbarten Betriebsbeiträge für die Kulturinstitutionen und administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands)
- 2 allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter
- 3 eventuellen Einlagen des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun

Art. 3 – Verwendung

Aus dem Fonds werden Kulturprojekte aus Verbandsgemeinden unterstützt. Die durch den Gemeindeverband unterstützten Kulturinstitutionen sind von Beiträgen aus dem Fonds ausgeschlossen.

Art. 4 – Zuständigkeit

Beiträge werden in der Regel auf Gesuch hin und auf Vorschlag der Verbandsgemeinden sowie Mitglieder der Regionalen Kulturkommission hin gesprochen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Regionale Kulturkommission. Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Entscheide sind kurz zu begründen.

Art. 5 – Verwaltung, Kontrollstelle, Berichterstattung

- 1 Die Verwaltung des Fonds obliegt der Geschäftsführung der Geschäftsstelle.
- 2 Das Rechnungsprüfungsorgan des Gemeindeverbands ist Kontrollstelle.
- 3 Über die Verwendung der Fondsmittel wird jährlich im Kulturrat Rechenschaft abgelegt.

Art 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss der Regionalen Kulturkommission in Kraft.

Thun, 3. September 2018



Martin Lüthi
Präsident